

Kundeninformation für den Umgang mit Interessenkonflikten

Version: 1.3

Erstellungsdatum: 03.02.2026

Nächste Überprüfung: 02.02.2027

Ansprechpartner: Andreas Kühnemund

Freigabe und Veröffentlichung: Dr. Andreas Neumann und Tobias Zühlke

Versionshistorie:

Änderungen gegenüber der Vorversion sind gelb unterlegt.

Version	Erstellungsdatum	Änderungen
1.0	17.01.2023	Erste Version
1.1	10.09.2024	Jährliches Review, neues Design
1.2	09.12.2024	Review und redaktionelle Anpassungen
1.2	20.05.2025	Abgleich mit der Globalen Policy für Interessenkonflikte Version 6.0 vom 18.03.2025, Review ohne Folgeanpassungen. Keine Änderung der Version 1.2
1.3	03.02.2026	Anpassung mit Blick auf den Wegfall der Erlaubnisse im Bereich der Anlageberatung und Anlagevermittlung. Abgleich mit der Globalen Policy für Interessenkonflikte Version 7.0 vom 08.12.2025, Review ohne Folgeanpassungen.

Inhalt

1	Interessenkonflikte und deren Management	4
2	Interessenkonflikte und ihre Herkunft	5
3	Allgemeine Grundsätze	6
4	Offenlegung der Interessenkonflikte	7
5	Dokumentation von Interessenkonflikten	7
6	Allgemeine Informationen zu den Vorkehrungen der Yellowfin zu Interessenkonflikten	7
7	Zuwendungen	9
8	Weitere Informationen	10

1 Interessenkonflikte und deren Management

Die Yellowfin Asset Management GmbH (im Folgenden Yellowfin) ist ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das für seine Kunden Finanzportfolioverwaltung anbietet.

Als solches ist die Yellowfin mit tatsächlichen und potenziellen Interessenkonflikten konfrontiert. Solche Interessenkonflikte können zwischen verschiedenen Kunden, Kunden und der Yellowfin, Kunden und Mitarbeitern sowie Mitarbeitern und der Yellowfin auftreten. Die Yellowfin ergreift angemessene Maßnahmen sowie organisatorische und administrative Vorkehrungen zur Aufdeckung und Handhabung derartiger Konflikte. Sollte ein Konflikt einmal unvermeidbar sein, so wird dieser von der Yellowfin einer sachgerechten Lösung zugeführt. Grundsätzlich gilt, dass alle Beteiligten fair und marktüblich zu behandeln sind. Relevante Faktoren für die Beurteilung sind dabei Marktusancen, Marktstandards und die Professionalität der Beteiligten. Ein Großteil der Konflikte kann in der Regel durch geeignete organisatorische Maßnahmen frühzeitig entschärft werden. Dazu gehören beispielsweise die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen, die Trennung von Funktionen, die Offenlegung des Konflikts gegenüber den Kunden und die Einholung der Zustimmung der Beteiligten. Denkbar sind aber auch Fälle, in denen die Yellowfin auf ein Geschäft verzichten muss, um den Anschein eines Interessenkonfliktes zu vermeiden.

Aufgrund der erbachten Wertpapierdienstleistungen ist die Yellowfin Asset Management GmbH (nachfolgend „Yellowfin“ oder „Institut“) regelmäßig mit tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikten konfrontiert. Das Handeln im Kundeninteresse ist ein Leitbild der Yellowfin. Das bedeutet, dass die Yellowfin alle angemessenen Schritte unternimmt, mit denen die betreffenden Konflikte identifiziert, vermieden und kompetent gehandhabt werden können.

Eine zentrale Rolle bei der Identifikation und sachgerechten Behandlung von Interessenkonflikten kommt der Compliance-Funktion zu. Diese und seine Mitarbeiter werden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, soweit gesetzlich gefordert, auch im Interesse der Kunden der Yellowfin tätig.

Die Vorgehensweise der Yellowfin befolgt die gesetzliche Systematik zur Behandlung von Interessenkonflikten, welche ein dreistufiges Verfahren vorsieht:

1. Zunächst sind potenzielle Interessenkonflikte zu identifizieren, die sich für den Kunden nachteilig auswirken können.
2. Sodann sind im Vorfeld der Erbringung der jeweiligen Dienstleistungen organisatorische Vorkehrungen für eine Konfliktvermeidung zu treffen. Die Yellowfin hat sich darum zu bemühen, nach vernünftigem Ermessen das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen zu vermeiden.
3. Kann trotz dieser Maßnahmen ein Schaden für den Kunden nicht ausgeschlossen werden, sind die jeweiligen konkreten Interessenkonflikte gegenüber dem Kunden offenzulegen.

Die Offenlegung von Interessenkonflikten stellt das letzte Mittel dar, das nur eingesetzt wird, wenn die getroffenen organisatorischen Vorkehrungen zur Vermeidung oder Regelung eines

Interessenkonflikte nicht ausreichend sind, um mit hinreichender Gewissheit sicherzustellen, dass die Risiken einer Verletzung der Kundeninteressen abgewendet werden.

Die Verpflichtung zur Vermeidung von Interessenkonflikten bzw. zur sachgerechten Behandlung von unvermeidbaren Interessenkonflikten fällt grundsätzlich in den Verantwortungsbereich des Geschäftsbereichs. Zusätzlich ist die Compliance-Funktion für die Identifikation und für die Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten verantwortlich. Die Compliance-Funktion beurteilt die Effektivität der internen Prozesse des Geschäftsbereichs, um bereits frühzeitig das Entstehen potenzieller Interessenkonflikte zu vermeiden.

In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) und der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung (WpDVerOV) erhalten die Kunden Informationen über die weitreichenden Vorkehrungen der Yellowfin zum Umgang mit solchen Interessenkonflikten. Diese Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten Policy können in ihrer jeweils aktuellen Version auf der Homepage von Yellowfin heruntergeladen werden.

2 Interessenkonflikte und ihre Herkunft

Tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte können sich auf die ordnungsgemäße Erbringung einer Wertpapierdienstleistung auswirken.

Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn sich Handlungsmöglichkeiten eines Mitarbeiters oder der Geschäftsführer der Yellowfin nicht mit den redlichen Interessen des Kunden vereinbaren lassen oder potenziell konfliktäre Interessen mehrerer Kunden bestehen. Dabei ist nicht schon wegen eines Gewinns, eines Vorteils oder der Vermeidung eines Nachteils auf einen potenziellen Interessenkonflikt zu schließen. Entscheidend ist, dass gleichzeitig ein möglicher Nachteil für einen Kunden erkennbar ist.

Potenzielle und tatsächliche Interessenkonflikte könnten zwischen den Interessen des Kunden auf der einen Seite und den Interessen

- der Yellowfin;
- anderer verbundener Unternehmen;
- der Mitglieder der Geschäftsführung der Yellowfin;
- der Mitarbeiter der Yellowfin oder anderer Personen, die mit Yellowfin verbunden sind

auf der anderen Seite entstehen.

Darüber hinaus könnten sich Konflikte auch bei voneinander abweichenden Interessenlagen von zwei oder mehreren Kunden des Institutes ergeben.

Interessenkonflikte könnten insbesondere entstehen:

- bei der Verwaltung, Beratung oder Vermittlung aus eigenen Umsatzinteressen der Yellowfin;
- im Rahmen vertriebssteuernder Maßnahmen;

- bei Erhalt oder Gewährung von Zuwendungen (bspw. laufenden oder einmalige Vertriebsprovisionen/sonstigen geldwerten Vorteilen) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit den erbachten Wertpapierdienstleistungen (Vertriebsanreize);
- durch erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern und Geschäftsführer;
- aus der mittelbaren Gesellschafterstellung der Geschäftsführer;
- aus der mittelbaren Gesellschafterstellung von Mitarbeitern;
- bei der Gewährung von Zuwendungen an Mitarbeiter;
- aus anderen Geschäftstätigkeiten des Instituts;
- aus Beziehungen der Yellowfin zu Dritten, z.B. Produktherausgeber, etwa bei Bestehen von Kooperationen;
- durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind;
- aus persönlichen Beziehungen der Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbundenen Personen oder bei der Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- oder Beiräten oder durch andere Nebentätigkeiten;
- durch wesentliche Beteiligungen von Geschäftsführern oder den mit ihnen verbundenen Personen an Unternehmen. Eine Beteiligung ist nicht wesentlich, wenn sie gleich oder weniger als 1 % beträgt.

3 Allgemeine Grundsätze

Der sachgerechte Umgang mit Interessenkonflikten erfordert zunächst deren Identifikation. Die Yellowfin verfügt über ein umfangreiches Instrumentarium im Umgang mit potenziellen Interessenkonflikten. Um bereits frühzeitig das Entstehen potenzieller Konflikte zu vermeiden, sind u.a. folgende organisatorische, proaktive Maßnahmen und Prozesse eingerichtet worden.

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten ergreift die Yellowfin ggf. folgende Maßnahmen:

- Informationsbarrieren implementieren: Vorkehrungen zur wirksamen Verhinderung oder Kontrolle eines Informationsaustausches zwischen Mitarbeitern, deren Tätigkeit einen Interessenkonflikt nach sich ziehen könnte, wenn dieser Informationsaustausch Kundeninteressen beeinträchtigen könnte;
- Gewährleistung der Unabhängigkeit der Mitarbeitervergütung: Die Unabhängigkeit der Vergütung von Mitarbeitern, soweit diese eine Abhängigkeit von anderen Bereichen, Unternehmenserlösen oder Prämien einen Interessenkonflikt auslösen könnte, wird gewährleistet;
- Verhinderung unsachgemäßer Einflussnahme: Verhinderung unsachgemäßer Einflussnahmen anderer Personen auf die Tätigkeit von Mitarbeitern, die Wertpapierdienstleistungen erbringen;
- Wall-Crossing: ein kontrollierter bereichsübergreifender Informationsfluss ist prinzipiell statthaft; dieser wird professionell beschränkt und kontrolliert, so implementierte Informationsbarrieren wirksam bleiben;
- Regelungen zu Mitarbeitergeschäften: Mitarbeitergeschäfte dürfen nicht gegen Kundeninteressen gerichtet sein. Bei Interessenkollisionen haben die Kundeninteressen Vorrang. Geschäfte, die den Anschein der Unlauterkeit erwecken oder geeignet sind, die Glaubwürdigkeit der Yellowfin oder ihrer Mitarbeiter in Frage zu stellen, sind durch den Mitarbeiter zu unterlassen. Mitarbeitern ist es verboten, vertrauliche Informationen zu missbrauchen.

- Mitarbeiterüberwachung ist dann notwendig, wenn die Mitarbeiter bei den erbrachten Wertpapierdienstleistungen eingebunden sind. Sollte eine gesonderte Überwachung von Mitarbeitern, die im Rahmen ihrer Haupttätigkeit potenziell widerstreitende Interessen wahrnehmen könnten, notwendig werden, würden Maßnahmen wie z.B. getrennte Berichtslinien eingeführt.

4 Offenlegung der Interessenkonflikte

Die Yellowfin legt dem Kunden sämtliche konkreten Interessenkonflikte offen, wenn die organisatorischen Maßnahmen zum Interessenkonfliktmanagement nicht ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen das Risiko einer Beeinträchtigung der Kundeninteressen zu vermeiden. Diese Information muss so detailliert sein, damit der Kunde basierend darauf eine Entscheidung treffen kann, ob er trotz der Konfliktlage die Services der Yellowfin in Anspruch nehmen möchte.

Bei der Offenlegung eines jeden Interessenkonflikts ist vorab zu überprüfen, inwiefern die Unterrichtung des Kunden gegebenenfalls Insiderinformationen beinhaltet und daher zu unterbleiben hat. In Zweifelsfällen ist die Compliance-Funktion zu konsultieren.

5 Dokumentation von Interessenkonflikten

Die Yellowfin führt und aktualisiert in regelmäßigen Abständen eine Aufzeichnung der Arten von Dienstleistungen, die von der Yellowfin oder in ihrem Auftrag durchgeführt werden, bei denen Interessenkonflikte, die ein deutliches Schadensrisiko für die Interessen eines oder mehrerer Kunden nach sich ziehen, aufgetreten sind oder – im Falle laufender Leistungen oder Aktivitäten – auftreten könnten.

Die in diesem Verzeichnis geführten Informationen ermöglichen die effiziente Identifizierung und Handhabung potenzieller Interessenkonflikte.

6 Allgemeine Informationen zu den Vorkehrungen der Yellowfin zu Interessenkonflikten

Wo immer sich geschäftliche Interessen gegenüberstehen, kann es zu Interessenkonflikten kommen. Yellowfin setzt alles daran, solche Konflikte auszuschließen.

Daher erwartet Yellowfin von ihren Mitarbeitern und der Geschäftsleitung jederzeit Sorgfalt, Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Mindeststandards und immer die Beachtung des Kundeninteresses.

Die Integrität und Qualität von Yellowfin werden durch den professionellen Umgang mit Interessenkonflikten dokumentiert. Daher ist bei Yellowfin unter der direkten Verantwortung der Geschäftsleitung eine unabhängige Compliance-Funktion eingerichtet, der die Überwachung der Identifikation, die Vermeidung und das Management von Interessenkonflikten obliegt.

Bei der Identifizierung von Interessenkonflikten berücksichtigt Yellowfin unter anderem inwieweit das Institut, seine Mitarbeiter oder Dritte, die mit Yellowfin verbunden sind, aufgrund der Erbringung der Wertpapierdienstleistungen:

- zu Lasten von Kunden einen finanziellen Vorteil erzielen oder Verlust vermeiden könnten;
- am Ergebnis einer für den Kunden erbrachten Dienstleistung ein Interesse haben, das nicht mit den Interessen des Kunden an diesem Ergebnis im Einklang steht;
- einen finanziellen oder sonstigen Anreiz haben, die Interessen eines Kunden/einer Kundengruppe über die Interessen anderer Kunden zu stellen;
- dem gleichen Geschäft nachgehen wie Kunden;
- zu Gunsten von Yellowfin im Zusammenhang mit den erbrachten Wertpapierdienstleistungen über die hierfür übliche Provision/Gebühr hinaus von einem Dritten eine Zuwendung erhalten oder in Zukunft erhalten könnten (z.B. in Form einer Provision, Gebühr, sonstigen Geldleistung bzw. eines geldwerten Vorteils).

Zur frühzeitigen Erkennung und Vermeidung von Interessenkonflikten ergreift Yellowfin risikobezogen ggf. folgende Maßnahmen:

- Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses bei der Erbringung der Wertpapierdienstleistungen;
- strikte Regelungen über die Annahme und Gewährungen von Zuwendungen sowie deren Offenlegung;
- in den Bereichen, in denen es die Compliance-Funktion als notwendig erachtet, Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Einrichtung von Informationsbarrieren, Trennung von Verantwortlichkeiten und/oder räumliche Trennung;
- in den Bereichen, in denen es die Compliance-Funktion als notwendig erachtet, die Führung von Insider- bzw. Beobachtungs- und Sperrlisten, die der Überwachung des sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen - insbesondere mit der Ausgabe von Anleihen durch große, börsennotierte Unternehmen - dienen;
- regelmäßige Kontrollhandlungen sowie risikoorientierte Reviews durch die Compliance-Funktion mit Fokus auf die Umsetzung und Einhaltung regulatorischer Anforderungen;
- spezielle Prozesse zur Prüfung und Genehmigung von neuen Produkten;
- regelmäßige Schulung der Mitarbeiter;
- Erstellung und Umsetzung interner Arbeitsanweisungen und Compliance-Richtlinien (insbesondere Richtlinien zu Einladungen und Geschenken sowie Richtlinien zu Wertpapiergeschäften von Mitarbeitern);
- Vorhalten eines Hinweisgebersystems nach § 13 Abs. 1 WpIG auf der Homepage von Yellowfin, welches den Mitarbeiter von Yellowfin – auch anonym – die Möglichkeit gibt, auf betrügerisches Verhalten und wirtschaftskriminelle Handlungen hinzuweisen;
- Definition eines Eskalationsprozesses – ggf. bis auf die Geschäftsleiterebene – für erkannte Interessenkonflikte, bezüglich deren Behandlung zwischen den involvierten Parteien keine Einigkeit erzielt werden kann sowie für potenzielle Reputationsrisiken.

Die Offenlegung von Interessenkonflikten stellt das letzte Mittel dar, das nur eingesetzt wird, wenn die getroffenen organisatorischen Vorkehrungen zur Vermeidung oder Regelung eines

Interessenkonflikte nicht ausreichend sind, um mit hinreichender Gewissheit sicherzustellen, dass die Risiken einer Verletzung der Kundeninteressen abgewendet werden. Denkbar sind auch Konstellationen, in welchen die Yellowfin auf Grund des Bestehens eines rechtlichen oder eines Reputationsrisikos auf ein Geschäft verzichtet, und eine einzelne Geschäftstätigkeit einstellt.

Die Offenlegung erfolgt in aussagekräftiger, aber anonymisierter Form, damit das Geschäftsgeheimnis und, soweit anwendbar, der gesetzliche Datenschutz gegenüber den anderen Kunden gewährleistet bleiben.

Handelt es sich um einen Interessenkonflikt auf Ebene der Geschäftsleitung, hat das betreffende Mitglied der Geschäftsleitung den Interessenkonflikt gemäß den Regelungen der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung offenzulegen. Der Erwerb von Beteiligungen durch ein Mitglied der Geschäftsleitung in Höhe von mindestens 25 % des Kapitals der jeweiligen Gesellschaft sind der Gesellschafterversammlung ebenfalls anzuzeigen.

Nebentätigkeiten sowie die Übernahme eines Aufsichtsrats-, Beirats- oder ähnlichen Mandats durch ein Mitglied der Geschäftsleitung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Geschäftsführung.

7 Zuwendungen

Zuwendungen sind im Sinne des § 70 Abs. 2 Satz 1 WpHG Provisionen, Gebühren, sonstige Geldleistungen und geldwerte Vorteile.

Sollten einzelne Mitarbeiter oder Geschäftsführer der Yellowfin Geschenke bzw. Incentives entgegennehmen, dürfen diese nur in einem so geringen Umfang erfolgen, dass keine Interessenkonflikte auftauchen können. Zusätzlich werden diese in einem Register erfasst. Durch die Registrierpflicht werden auch möglicherweise Häufungen aufgedeckt und unterbunden, so dass keine Interessenkonflikte entstehen können.

Yellowfin erbringt die Wertpapierdienstleistungen nur gegenüber professionellen Kunden und geeigneten Gegenparteien (nachfolgend „Kunde“). Im Zusammenhang mit den erbrachten Wertpapierdienstleistungen darf Yellowfin keine Zuwendungen Dritter annehmen oder an Dritte gewähren, die nicht Kunden der erbrachten Wertpapierdienstleistung sind, es sei denn, die Zuwendung ist darauf ausgelegt, die Qualität der erbrachten Wertpapierdienstleistung zu verbessern, und steht der ordnungsgemäßen Erbringung dieser Wertpapierdienstleistung im bestmöglichen Interesse des Kunden nicht entgegen.

Den Kunden müssen grundsätzlich vor der Erbringung der Wertpapierdienstleistung Existenz, Art und Umfang der Zuwendung oder soweit sich der Umfang nicht bestimmen lässt, die Art und Weise ihrer Berechnung in umfassender, zutreffender und unmissverständlicher Weise offengelegt werden. Dies geschieht im Rahmen der standardisierten Kosteninformation von Yellowfin, die der Kunde vor jeder Erbringung der Wertpapierdienstleistung erhält. Der Kunde hat aber auch gemäß Art. 50 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 das Recht, auf diese Information zu verzichten.

Sollte es im Rahmen der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen zu weiteren Zuwendungen kommen, so wird der betroffene Kunde hierüber ex-post informiert. Ist Yellowfin dazu verpflichtet, Zuwendungen an den Kunden auszukehren, so wird der Kunde auch über die Art und Weise der Auskehrung informiert.

Yellowfin legt dem Kunden gegenüber sowohl monetäre Zuwendungen (z. B. Vermittlungsprovisionen) als auch nicht monetäre Zuwendungen (z. B. Einladungen zu Fortbildungsveranstaltungen) offen. Nicht monetäre Vorteile, die Yellowfin im Zusammenhang mit der für den Kunden erbrachten Wertpapierdienstleistung annimmt oder gewährt, werden der Höhe nach angegeben oder separat offengelegt. Bei geringfügigen nicht monetären Vorteilen erfolgt die Offenlegung durch eine generische Beschreibung. Der Kunde kann - unter Beachtung der oben genannten Ausnahmen - auch gemäß Art. 50 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 auf diese Informationen verzichten.

Bei der Finanzportfolioverwaltung für Kunden darf Yellowfin nur geringfügige nichtmonetäre Zuwendungen von Dritten annehmen, die von ihrem Umfang und ihrer Art her nicht vermuten lassen, dass sie die Einhaltung der Pflicht, im bestmöglichen Interesse der Kunden zu handeln, beeinträchtigen, wie etwa Informationsmaterial und die Teilnahme an Seminaren zu bestimmten Finanzinstrumenten. Dies ist allerdings nur dann zulässig, wenn diese Zuwendung gegenüber dem Kunden unmissverständlich offengelegt und qualitätsverbessernd verwendet wird. Alle anderen Zuwendungen im Zusammenhang mit der Finanzportfolioverwaltung darf Yellowfin nicht behalten. Sie muss sie so schnell wie möglich an ihren Kunden weitergeben beziehungsweise auszahlen. Dafür richtet Yellowfin entsprechende Prozesse ein. Yellowfin darf die Zuwendungen im Zusammenhang mit der Finanzportfolioverwaltung auch nicht zurückbehalten, um sie später mit dem Vermögensverwaltungsentgelt aufzurechnen, das der Kunde zu zahlen hat. Das Entgelt für die Finanzportfolioverwaltung soll der Kunde direkt bezahlen.

Yellowfin erhält von einigen Kooperationspartnern und Dienstleistern (geringfügige) nicht monetäre Zuwendungen (wie z. B. Informationsmaterial, Schulungen und ähnliches). Yellowfin legt diese Zuwendungen den Kunden offen und nutzt diese dazu, die erbrachte Wertpapierdienstleistung in der von den Kunden geforderten hohen Qualität zu erbringen und fortlaufend zu verbessern.

Soweit der Kunde über die gesetzlich festgelegte Art und Weise der Offenlegung hinaus nähere Einzelheiten im Hinblick auf monetäre sowie nicht monetäre Zuwendungen erlangen möchte, informiert ihn Yellowfin auf seine Nachfrage.

8 Weitere Informationen

Einzelheiten zu den vorstehend dargestellten Grundsätzen stellt Yellowfin ihren Kunden auf Wunsch gerne zur Verfügung.